

Frage 1: Anspruch R gegen X auf Schadensersatz (5.000 €) wegen Hörgeräts

I. Anspruch aus § 280 I (iVm § 241 II)

1. Schuldverhältnis (+) Beförderungsvertrag (= Werkvertrag nach § 631 ff.)
Vertragsschluss bereits durch von X angenommene Bestellung
2. Pflichtverletzung – Mögliche Verletzung Nebenpflicht (Verwahrung- bzw. Obhutpflicht) gem. § 241 II ? ... (+)
Möglichkeit nachwirkender (postkontraktueller) Pflichten? (+)
 - dagegen: Nach Erfüllung der Hauptleistungspflichten – hier Beförderung – könnten Rechtsbeziehungen vollständig erloschen
 - dafür: Anerkannte Existenz vorvertraglicher Pflichten (§ 311 II),
Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Gesetz anerkannt, z.B. Rückgabe der Sache nach Beendigung eines Mietverhältnisses, Gewährleistungsrechte in allen Schuldverhältnissen, u. a. m.
(*Gegenteil mit vertiefter Begründung vertretbar, dann Hilfsgutachten*)Obhutspflicht bzw. Verwaltungspflicht im konkreten Fall ? ... (+)
 - dagegen: Verantwortung für fremde Güter oder Interessen ist dem Privatrecht grundsätzlich fremd
(Prinzip der Eigenverantwortung)
 - dafür: Vertragsbeziehung als Sonderbeziehung kann Verantwortung der Vertragspartner schaffen, § 241 II
hier spricht besonders dafür:
 - geringer Sicherungsaufwand
 - hohes Gefährdungspotential: erheblicher Sachwert, wechselndes Publikums, fehlende Einflussmöglichkeit des Betroffenen(ganz hM, s. Kommentare zu § 241)
3. Vertretenmüssen (§ 280 I 2)... (+) Entschluss, angesichts der Bedrohung nicht bei der ersten gefahrlos sich bietenden Gelegenheit den Gegenstand gegen Wegnahme zu sichern, ist fahrlässig - angesichts des neugierigen Blicks des zugestiegenen Fahrgastes sogar grob fahrlässig (*Gegenteil vertretbar*)
4. Mitverschulden des R (§ 254 I)? ... (+/-) Gesamtabwägung aller Umstände:
 - dafür: aus hohem Wert resultierende besondere Anforderungen auch an R
 - dagegen: Anlass zum Herausnehmen des Geräts gab eine heftige Funktionsstörung;
Ablenkung durch Bezahlung bei Taxifahrt
Gedanken an Krankenhausaufenthalt
Hohes Alter des R (berücksichtigungsfähig, § 20 AGG)
(*Angesichts der Umstände Mitverschulden allerdings auch vertretbar*)
5. Schaden? ... (+)
Entzug der Sache
Da Unmöglichkeit der Herstellung *Schadensersatz in Geld* nach § 251 I - hier Wert der Sache - 5.000 €
Gegenrechnung des Werts des Anspruchs auf Schadensersatz gegen G (Anspruch aus § 823 I) ?
 - dafür: nach Differenztheorie (Gesamtvermögen vor und Nach dem schadensbegr. Ereignis) wäre das nahe liegend
 - dagegen: Normativer Schadensbegriff: Anspruch gegen Dritten kann X nicht vor eigener Haftung entlasten (s. als Beispiele gesamtschuldnerische Haftung) - zudem Anspruch de facto weniger wert
6. Einrede ? ... (+) Einrede nach § 255 BGB: X schuldet SchE nur gegen Abtretung seiner Ansprüche gegen G (Übereignung des Hörgeräts, auch zur Regress-Sicherung); X hat sich auch (konkludent) auf diese Einrede berufen
(*Hinweis zu Inhalt des § 255: Bei Parallelität gegenständlicher Haftung neben einer Haftung auf Geldleistung ist Annahme einer Gesamtschuld nicht zielführend wegen unlösbarer Regressfolgen bei Teilleistungen*)
7. Ergebnis (+) R hat gegen X einen Anspruch auf Zahlung von SchE i. H. von 5.000 € nach § 280 I 1
Zug-um-Zug gegen Abtretung seiner Ansprüche gegen G (Übereignung des Hörgeräts nach § 931) nach § 255

II. Anspruch aus § 280 I (iVm § 966 I, Verletzung einer Verwahrungspflicht des Finders)

(Anm.: Die folgenden Fragen – Existenz und Verletzung einer aus § 966 I resultierenden Verwahrungspflicht – könnte ebenso auch oben – unter Prüfungspunkt I 2 – diskutiert werden, wobei die Gliederung dort allerdings unübersichtlich werden würde)

1. Schuldverhältnis

a. Anwendbarkeit des Fundrechts trotz bestehender Vertragsbeziehung? ... (+)

→ dagegen: „Vorrang des Vertragsrechts“ als abschließende Regelungen

→ dafür: Das vertragliche Regelungsprogramm – Verwahrungspflicht (s.o.) ist nicht abschließend

Chancen auf Finderlohn (§ 971) und weitere fundrechtliche Vorteile (insbes. Eigentumserwerbsaussicht § 973) sollten im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse nicht verloren gehen, auch nicht der damit verbundene Anreiz, den Fund der zuständigen Fundbehörde zu melden

(Die Privilegierungen werden hier auch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt nach § 978:

„Verkehrsanstalt“ betrifft nicht Taxiunternehmen mit geringem Fuhrpark)

(beides allgM – Gegenteil in Auseinandersetzung mit o.g. Argumenten dennoch vertretbar, dann Hilfsgutachten)

b. Verlorene Sache? ... (+/-)

„Verloren“ im Sinne des Fundrechts bedeutet *besitzlos*

(also nur nicht vom „Besitzer“ irgendeinmal verloren! → andere Bedeutung als in § 935 Abs. 1;

Grund: Eine Sache im Besitz ist nicht so gefährdet, der Besitzer muss sie herausgeben, Finderlohn etc nicht gerechtfertigt)

• Besitzverlust durch R (+) mangels Zugriffsmöglichkeiten keine Sachherrschaft mehr i. S. des § 858 I und zugleich eine länger währende Unkenntnis über Belegenheit

• Besitzererwerb durch X? ... (+/-)

→ für Besitzererwerb durch X:

Gegenstand innerhalb des Taxis in seinem Einflussbereich und grs. allg. Herrschaftswille

(Zusätzliches teleologisches Argument: Innerhalb geschlossener Räume sind die Privilegierungen des Fundrechts

- Finderlohn, Eigentumserwerb - mangels besonderen Sicherungsaufwands nicht sachgerecht und nur Ansprüche aus GoA wie Aufwendungsersatz angemessen)

→ gegen Besitzererwerb durch X:

Gefährdete Zugriffsmöglichkeit des X wegen Belegenheit in einem dem Publikumsverkehr geöffneten Raum

(Zusätzliches Teleologisches Argument: Erhalt der besonderen fundrechtlichen Anreizstruktur zur Sicherung gerade solchen Umständen wichtig)

(Gegenteil vertretbar, Rspr. unterschiedlich, s. RGZ 208, 259: Hoteltoilette (Besitz der Einrichtung bejahend), BGHZ 8, 130: Kino (offen); BGHZ 101, 186: Großmarkt (ablehnend))

c. X als möglicher Finder? ... (+)

X kommt als „Finder“ in Betracht – obwohl G die Sache als erster „entdeckt“ hat: Gefährdung und Sicherungsbedürfnis besteht nach wie vor

d. An-Sich-Nehmen? ... (-)

gemeint ist - entspr. § 965 – auch im Rahmen des § 966 I – die *physische Sicherung* - diese ist hier nicht erfolgt (Anmerkung: wo nicht möglich (Sperrigkeit, Gewicht) – genügt Bewachung, Anzeige bei Behörden, u. ä.)

(beim Bejahen aller Voraussetzungen läge mangels hinreichender Absicherung eine Verletzung der fundrechtlichen Verwahrungspflicht vor – bei Annahme der groben FL mit Verschuldenmaßstab nach § 968 wäre Haftung zu bejahen)

2. Ergebnis: Anspruch aus § 280 I (iVm § 966 I) (-)

III. Anspruch aus § 823 I (+)

1. Kein Vorrang des EBV-Rechts (§ 993 I, Hs. 2) ... (+) R ist Eigentümer, X aber nicht Besitzer (s. o. II 2) *

2. Tatbestandliche Eigentumsverletzung ... (+)

Eigentumsverletzung (+) Sachverlust

Handlung - oder Unterlassen trotz Handlungspflicht (+) Unterlassung einer Sicherung trotz vertraglicher Verwahrungspflicht (zu letzterem s. o. I 2)

Kausalität: Ohne Unterlassung der Sicherung wäre Sache nicht in den Besitz des G geraten

3. Rechtswidrigkeit (+) wird indiziert

4. Verschulden / Mitverschulden (+) s. o. I 3, 4

5. Schaden (+) s. o. I 5

6. Einrede? ... (+) s. o. I 6

* Anm: Bei Annahme eines Besitzes des X am Hörgerät (s. oben II 2) wäre, da X kein Recht zum Besitz hätte, hier konsequent §§ 989, 990 zu prüfen (und ebenfalls zu bejahen)

Frage 2: Anspruch S gegen R auf Schadensersatz aus § 311a II 1

1. Wirksamer Schuldvertrag (Kauf über Standuhr) zwischen R und S ... (+)
 - a) WE des S (+)
 - b) WE des R ? ... (+) - keine eigene WE des R aber Zurechnung der WE der N möglich nach § 164 I
 - aa) Eigene WE der N (+) keine Botenschaft
 - bb) in fremdem Namen (+) ausdrückliche Offenlegung des Fremdbezugs
 - cc) mit Vertretungsmacht? Mangels gesetzlicher Vertretungsmacht und Rechtsscheinvollmacht kommt nur eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht in Betracht
 - anfängliche (§ 167) (-)
 - nachtägliche (§ 177 I) ? ... (+)
 - durch N gegenüber geäußerte Skepsis Verweigerung der Genehmigung, jedenfalls keine Genehmigung
 - Wiederaufleben des Schwebezustands durch Aufforderung des S, sich ihm gegenüber zu äußern (§ 177 II 1)
 - ausdrückliche Genehmigung der Stellvertretung der N im Telefongespräch (§ 177 I)

(Eine in Betracht kommende berechtigte GoA kann dagegen keine Vertretungsmacht begründen, allgM)

Auch beim Empfang der Willenserklärung durch N bestand entsprechend Vertretungsmacht (§ 164 III)

3. Kenntnis (oder Kennenmüssen) eines Hindernisses seitens R (§ 311a II 2) (+)

4. Leistungshindernis *anfänglich*? (-) Genehmigung wirkt zurück (!) § 184 I
=> *Vertragsschluss* damit vor Zerstörung der Sache anzunehmen
hier zudem weder etwas anderes vereinbart, noch gegenüber S treuwidrig:
S nahm Risiken fehlender Vertretungsmacht bewusst auf sich, wollte den Vertragsschluss schon vorab

5. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 311a II 1

Frage 3: Anspruch N gegen R auf Erstattung aufgrund der veranlassten Reparaturen

I. §§ 670, 683 S. 1

1. Geschäftsbesorgung (§ 677) (+) Beauftragung von Reparaturarbeiten
2. Fremdes Geschäft ? (+)
 - a) objektive Fremdheit: fremdes Geschäft aufgrund der Eigentumsverhältnisse am reparierten Haus, dabei auch ausschließlich fremdes Geschäft: reguläre Erbeinsetzung ist stets unsicher und begründet keine auf den Nachlass bezogene Rechtsposition der N
 - b) Fremdgeschäftsführungswille (+) wird bei fremdem Geschäft vermutet und ist hier nicht widerlegt; insbesondere entstand Freude an Wertsteigerung für eigene Zwecke der N erst nachträglich und war selbst da ein Nebenaspekt

3. Handeln ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (§ 677) (+) Berechtigung weder aufgrund Verwandtschaftsbeziehung noch aus Absprache zur Pflege, jedenfalls nicht Beauftragung von Hausreparaturen

4. Interesse / Wille des Geschäftsherrn (§ 683 1 Hs. 1) (+)

- a) Interesse (+) für R nützlich; das gilt ungeachtet seines Alters und Gesundheitszustandes; auch altem und kranken Menschen muss in deren Vermögensfürsorge geholfen werden können
- b) Wille (+) zwar war tatsächlicher Wille erst nach der Übernahme erkennbar; aber ein mutmaßlicher Wille genügt, dieser ist bei vorliegender Interessenlage anzunehmen

5. Erforderlich Aufwendungen (§§ 683 S. 1, 670) (+) im Umfang von 40.000 €

6. Keine Einkürzung des Anspruchs wegen „Auch-Fremden-Geschäfts“ (+)

7. Ergebnis: Anspruch (+)

II. § 994 (-)

1. Notwendige Verwendung (+)
2. Vindikationslage (-)
R Eigentümer (+)
N Besitzerin ? (-) trotz hohen Alters des R ist N nicht Besitzerin des Hauses, sondern Besitzdienerin (§ 855)

Frage 4: Erbrechtliche Stellung der T

I. Erbenstellung der T? ... (-)

1. Nach gesetzlicher Erbfolge (+) T könnte als gesetzliche Erbin erster Ordnung durch Anerkennung der Vaterschaft berufen sein nach §§ 1922, 1924, 1592 Nr. 2
2. Nach testamentarischer Erbfolge (-) Ausschluss der Erbenstellung der T durch vorrangig zu berücksichtigende letztwillige Verfügung des R (§ 1937)

II. Pflichtteilsanspruch T gegen N aus §§ 2303 I 1? ... (+)

1. Grundsätzliche Pflichtteilsberechtigung (+) §§ 2303 I (iVm §§ 1922, 1924, 1592 Nr. 2, s. o. I 1)
2. Umfang: Hälfte des Wertes d. gesetzlichen Erbteils (§ 2303 I 2) – hier 55.000 € als die Hälfte von 110.000 €
3. Berücksichtigung des Erstattungsanspruchs der N? ... (-) / (+)

→ nicht - nach der allgemeinen „Konfusionsregel“ (= Erlöschen eines Anspruchs gegen sich selbst, den N hier erbte)

→ dafür: Korrektur nach Treu und Glauben? ... *wohl* (+)

T sollte als Pflichtteilsberechtigte nicht besser gestellt werden als im Fall, dass jemand völlig anderes geerbt hätte, in diesem Fall wäre der Nachlass mit der Forderung der N belastet und der Wert zwingend in Abzug zu bringen, die Anwendung der allgemeinen Konfusionsregel führt hier zu einem sachlich nicht gerechtfertigten zufälligen Vorteil der T.

=> Ergebnis: Einkürzung Nachlasswerts um 40.000 € von 110.000 € auf 70.000 € für Berechnung Pflichtteilsanspruch (*Gegenteil vertretbar*)

4. Ergebnis: T hat gegen N einen Anspruch auf Auszahlung des Pflichtteils nach § 2303 I 1

allerdings nur in Höhe von 35.000 € durch Verzicht auf die Anwendung der Konfusionsregeln in der Rechnung